

**Ing. Büro Landschaft & Wasser
Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske
Vereidigter UVP-und LBP-Sachverständiger
Alter Schützenweg 32
33154 Salzkotten - Verlar
Tel.:02948/29051 oder 52/Fax: 29053
e-mail: Karl-Heinz.Loske@derpatriot.com
www.buero-loske.de**

Auftraggeber:

PieTectum GmbH
Thöne Weg 4
33165 Lichtenau

**Artenschutzprognose
(ASPro)
nach § 44 BNatSchG**

**zur geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt
Paderborn, Benhauser Straße**

**Bearbeiter:
Dr. K.-H. Loske**

Salzkotten – Verlar, im August 2011

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranlassung/Problemstellung	3
2. Charakterisierung des Vorhabenbereichs	7
3. Ergebnisse	10
3.1 Vögel	11
3.2 Fledermäuse	11
4. Zusammenfassung	12
5. Literatur	13

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lageplan	3
Abb. 2.: Luftbild Planbereich	4
Abb. 3.: Luftbild mit Zustand vor ca. 4 Jahren	4
Abb. 4.: Blick auf die Neubauten an der Tempelhofer Straße	5
Abb. 5.: Freigeräumtes Flurstück	5
Abb. 6.: Nordöstlicher Teil Vorhabenbereich	7
Abb. 7: Benhauser Straße	8
Abb. 8: Unbewohntes Haus Nr. 64	8
Abb. 9: Gartengrundstück mit älteren Kirschen	9
Abb. 10: Linde vor dem Hauseingang	9
Abb. 11: Gelber Lerchensporn	10

Die Fotos des UG wurden alle am 5.8.11 gemacht.

1. Veranlassung/Problemstellung

Die Firma PieTectum GmbH, Thönweg 4, 33165 Lichtenau beabsichtigt die Errichtung von Wohnbebauung auf dem Flurstück 1059 an der Benhauser Str. Nr. 64 in Paderborn (Abb. 1). Für den Bereich besteht Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 21 (Benhauser Straße). Auf dem Gelände hat früher eine Tankstelle gestanden, die vor Jahren durch den Vorbesitzer abgerissen wurde. Geplant sind auf dem Gelände drei einzelne Gebäude, überwiegend zum Wohnzweck, ähnlich den Neubauten an der Tempelhofer Str. südlich des Flurstücks (Abb. 4). Der B-Plan Nr. 21 soll die derzeitige Anforderung (*geschlossene Bebauung an der Benhauser Straße*) im Rahmen einer 3. Änderung verändern und die Baugrenzen anpassen. Planungsziel ist eine städtebaulich gewünschte, lockere und hochwertige Bebauung.

Während Abb. 1 und 2 einen Lageplan bzw. ein Luftbild mit dem betroffenen Flurstück 1059 zeigen, verdeutlicht Abb. 3 einen Zustand von vor ca. 4 Jahren (rote Umrandung).



Abb. 1: Lageplan mit dem Vorhabenbereich (schwarz = Flurstück 1059).



Abb. 2: Luftbild des Planbereichs (rote Umrandung).



Abb. 3: Vogelperspektive des Planbereichs vor ca. 4 Jahren. Blick aus Nordosten (links) und Südwesten (rechts). Aktuell ist von dem südlichen Gehölzbewuchs bis auf Wohnhaus Nr. 64 fast nichts mehr vorhanden.



Abb. 4: Blick von der Zuwegung Benhauser Straße nach Süden auf die Neubauten an der Tempelhoferstraße. 5.8.11.



Abb. 5: Blick von Ost nach West über das freigeräumte Flurstück. Im Hintergrund das unbewohnte Haus Nr. 64. 5.8.11

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 bzw. des Genehmigungsverfahrens sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz abzuprüfen. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 diesem Vorhaben entgegen stehen könnten. Dabei spielt vor allem eine entscheidende Rolle, ob hier mit Lebensstätten planungsrelevanter Arten gerechnet werden kann (s. MUNLV 2008). Nach MUNLV (2010) setzt die Prüfung dieser Belange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, die in Bezug auf das Gebiet des Vorhabens, Aussagen zu Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten erlauben. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer muss ein Untersuchungsaufwand ausfallen. Dazu gehören z.B. Ermittlungen zur Raumnutzung oder zu bevorzugten Brutplätzen und Aufenthaltsorten.

Einschränkend ist jedoch zu betonen, dass auf Bestandserfassungen vor Ort in Bagatellfällen (z. B. das Schließen von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden kann. Dies gilt auch, wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Dann kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case- Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (MUNLV 2010).

Aufgrund dieser Voraussetzungen wird hier mit Prognosewahrscheinlichkeiten argumentiert. Vor allem war in der Prognose zu prüfen, ob gewichtige Gründe vorliegen, die gegen eine Rodung der noch vorhandenen Gehölzbestände am Haus Nr. 64 sprechen. Zusätzlich wurde am 5.8.11 eine zweistündige Detektorerfassung durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat das Ing. Büro Landschaft und Wasser, Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar mit Schreiben vom 02.8.11 beauftragt, eine Artenschutzprognose auf Basis bekannten Daten vorzunehmen. Nachfolgend wird dem o.a. Auftrag nachgekommen.

2. Charakterisierung des Vorhabenbereiches

Heute ist die südliche Fläche aus Abb. 3 mit dem Gehölzbewuchs durch drei Mehrfamilienhäuser bebaut, das große Gebäude in der Mitte ist abgerissen. Das Flurstück 1059 ist aktuell frisch eingeebnet (Schotterfläche) und wurde nach dem Bau der weißen Neubauten an der Tempelhofer Str. als Zufahrt für die Baustelle genutzt (Abb. 4 und 5). Es stößt im Osten und Süden an mehrgeschossige Bebauung, im Norden an die Benhauser Straße (Abb. 6-7). Aktuell steht nur noch das Haus Nr. 64 mit Garage und der nördlichen Begrünung (Abb. 8-10). Für das kleine Wohnhaus liegt bereits eine Abrissgenehmigung vor. Der Abriss soll im Rahmen der Neubebauung erfolgen.



Abb. 6: Nordöstlicher Teil des Vorhabenbereichs. 5.8.11



Abb. 7: Blick nach Osten entlang der Benhauser Straße. Rechts der Eingangsbereich zum Haus Nr. 64. 5.8.11.



Abb. 8: Eingangsbereich Haus Nr. 64. 5.8.11.



Abb. 9: Nördlicher Teil des Gartengrundstücks mit älteren Süßkirschen und randlichen Omorika- und Blaufichten. 5.8.11.



Abb. 10: Vor dem Hauseingang wächst eine Linde im Baumholzalter. 5.8.11.

Artenschutzrechtlich relevant ist lediglich das nördliche Gartengrundstück mit dem unbewohnten Haus Nr. 64. Hier wachsen auf dem verbrachenden Scherrasen (u.a. Marguerite, Knäulgras) zwei große Kirschbäume (Altholz) und eine Linde im Baumholzalter (Abb. 9-10).

Zur Benhauser Straße hin (Vorderfront) steht eine Reihe aus Omorika- und Blaufichten mit Mahonien-, Forsythien-, Scheinzypressen- und Strauchbewuchs. Nach Westen grenzt eine Hainbuchenhecke das Grundstück ab. Eine Besonderheit ist der Nachweis des Gelben Lerchensporns, einer selten gewordenen Dorfpflanze (Abb. 11).



Abb. 11: Gelber Lerchensporn (*Corydalis lutea*) wächst am östlichen Fuß des Gebäudes Nr. 64. 5.8.11.

3. Ergebnisse

Vorbemerkung: Aufgabe einer Artenschutzprognose ist es, zu untersuchen, ob die Einflüsse des geplanten Projekts sich negativ auf die in NRW planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten auswirken können und ob dabei die Zugriffsverbote des § 44 BNatSCHG in der Fassung vom 1.3.2010 eingehalten werden. Ist ein solcher Einfluss nicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, ist im Anschluss an die Prognose eine umfassende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Eine Artenschutzprognose ist also eine überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine Artenschutzprüfung auslösen kann. Im Rahmen der Prognose erfolgt also die Feststellung der Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung. Die Bearbeitungstiefe im Rahmen der Prognose soll sich auf die Frage konzentrieren, ob im Rahmen der überschlägigen Bewertung erhebliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten offensichtlich auszuschließen sind.

3.1 Vögel

Für das UG liegen keine Hinweise über Vorkommen streng geschützter Vogelarten vor, auf dem MTB 4218 sollen aber nach dem Naturschutzfachinformationssystem der LANUV (2011) insgesamt 45 Vogelarten vorkommen (<http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>). Die Masse der o.a. Arten lässt sich jedoch aufgrund der vorhandenen, innerstädtischen Situation mit stark genutzten Verkehrsstrassen ausschließen. Einzige, potentiell vorkommende Art ist die Mehlschwalbe, die aber am 5.8.11 nicht beobachtet werden konnte. Niststätten der Art gibt es nicht im Planbereich.

Das Vorhaben (Errichtung von Wohngebäuden) führt zwar zur Beseitigung einer innerstädtischen Grünfläche mit einigen, z.T. älteren Gehölzen, aber weder zu erheblichen, individuenbezogenen Beeinträchtigungen noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Vogelart. Damit ist für alle vorkommenden, planungsrelevanten Arten nicht mit Verstößen gegen die drei Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu rechnen. Eine ausführliche Artenschutzprüfung (ASP) erscheint unter diesem Aspekt nicht erforderlich.

3.2 Fledermäuse

Für das UG liegen keine Hinweise über Vorkommen streng geschützter Fledermausarten vor. Auf dem MTB 4218 sollen nach dem Naturschutzfachinformationssystem der LANUV (2011) insgesamt 9 Fledermausarten vorkommen (<http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>). Allerdings dürften aufgrund der innerstädtischen Lage (Vorbelastung durch Verkehr und Bebauung) allenfalls Vorkommen von zwei Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) potentiell möglich sein. Die zweistündige Detektierung am 5.8.11 ergab jedoch keine entsprechenden Hinweise auf Vorkommen. Das Vorhaben führt also voraussichtlich weder zu erheblichen, individuenbezogenen Beeinträchtigungen noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Fledermausart. Damit ist für alle Arten nicht mit Verstößen gegen die drei Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu rechnen. Eine ausführliche Artenschutzprüfung (ASP) erscheint unter diesem Aspekt nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung

Die Firma PieTectum GmbH, Thöneweg 4, 33165 Lichtenau beabsichtigt die Errichtung von Wohnbebauung auf dem Flurstück 1059 an der Benhauser Str. Nr. 64 in Paderborn (Abb. 1). Für den Bereich besteht Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 21 (Benhauser Straße). Der B-Plan Nr. 21 soll die derzeitige Anforderung (*geschlossene Bebauung an der Benhauser Straße*) im Rahmen einer 3. Änderung verändern und die Baugrenzen anpassen. Planungsziel ist eine städtebaulich gewünschte, lockere und hochwertige Bebauung.

Im Zuge des Verfahrens sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz abzuprüfen. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 44 dem Vorhaben entgegen stehen. Der Antragsteller hat deshalb das Ing. Büro Landschaft und Wasser, Dr. K.-H. Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar beauftragt, eine Artenschutzprognose nach MUNLV (2010) vorzunehmen.

Der Planbereich ist aktuell frisch eingeebnet (Schotterfläche) und stößt im Osten und Süden an mehrgeschossige Bebauung, im Norden an die Benhauser Straße. Aktuell steht nur noch das Haus Nr. 64 mit Garage und der nördlichen Begrünung. Der Bereich soll überplant werden. Das nördliche Gartengrundstück mit dem unbewohnten Haus Nr. 64 weist u.a. verbrachenden Scherrasen, zwei große Kirschbäume (Altholz) und eine Linde im Baumholzalter auf.

In der Umgebung des Vorhabens kommen keine planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten nach MUNLV (2008) vor. Eine Detektorerfassung am 5.8.11 verlief ohne Nachweis einer Fledermaus. Das Vorhaben führt voraussichtlich weder zu erheblichen, individuenbezogenen Beeinträchtigungen noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer streng geschützten Vogel- oder Fledermausart. Es ist nicht mit Verstößen gegen die drei Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu rechnen. Eine ausführlichere Artenschutzprüfung (ASP) ist daher nicht erforderlich.



Dr. K.-H. Loske
Vereidigter UVP- und LBP-Sachverständiger
Salzkotten-Verlar, im August 2011

5. Literatur

LANUV (2011): <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen.- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Broschüre, 256 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -